



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 02/2010

„*Wer eine große Menge Worte gebraucht, will nicht informieren, sondern imponieren.*“, so der deutsche Ingenieur und Pionier der Wasserkraftnutzung Oskar von Miller. Recht hat er; fassen wir uns also kurz.

Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht hat am 28. Januar 2010 (2 AZR 764/08) entschieden, dass **mangelhafte Deutschkenntnisse** einen Kündigungsgrund darstellen können. Ist ein Arbeitnehmer nicht in der Lage, in deutscher Sprache abgefasste Arbeitsanweisungen zu lesen, so kann eine ordentliche Kündigung gerechtfertigt sein. Es stellt keine nach § 3 Abs. 2 AGG verbotene mittelbare Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft dar, wenn der Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern die Kenntnis der deutschen Schriftsprache verlangt, soweit sie für deren Tätigkeit erforderlich ist. Der Arbeitgeber verfolgt ein im Sinne des Gesetzes legitimes, nicht diskriminierendes Ziel, wenn er – z.B. aus Gründen der Qualitätssicherung – schriftliche Arbeitsanweisungen einführt.

Wirtschaftsrecht

Wenn die Satzung einer GmbH vorsieht, dass der **Austritt eines Gesellschafters der Umsetzung bedarf**, behält ein Gesellschafter, der seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat, bis zu der erforderlichen Umsetzung seine Gesellschafterstellung. Er darf seine Mitgliedschaftsrechte nur noch insoweit ausüben, als sein Interesse am Erhalt der ihm zustehenden Abfindung betroffen ist. Seine Mitgliedschaftspflichten sind entsprechend reduziert. Dies hat der BGH jüngst in seinem Urteil vom 30.11.2009, II ZR 208/08, entschieden. In der Entscheidung erklärte die Gesellschafterin einer im Bereich der biotechnologischen Forschung tätigen GmbH ihren Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund. Zugleich gründete sie selber eine GmbH, deren Unternehmenszweck ebenfalls die biotechnologische Forschung war. Die Ausgangsgesellschaft vertrat nun die Ansicht, die austretende Gesellschafterin habe bis zu ihrem Ausscheiden das in der Satzung verankerte Wettbewerbsverbot zu beachten. Sie nahm diese deswegen auf Unterlassung in Anspruch und bekam in den Instanzgerichten zum Teil Recht.

Der BGH hat dagegen entschieden, dass es der Gesellschafterin in diesem Fall nicht untersagt ist, zu der Ausgangsgesellschaft in Wettbewerb zu treten. Sieht die Satzung einer GmbH vor, dass der Austritt eines Gesellschafters der Umsetzung bedarf, behält ein Gesellschafter, der seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat, bis zu der erforderlichen Umsetzung seine Gesellschafterstellung. Er darf jedoch seine Mitgliedschaftsrechte nur noch insoweit ausüben, als sein Interesse am Erhalt der ihm zustehenden Abfindung betroffen ist. Da die Abfindung der Beklagten für ihren Geschäftsanteil nicht von der Klägerin, sondern von ihrer Mitgesellschafterin aufzubringen war, kam der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte nach ihrem Austritt nur noch unmaßgebliche Bedeutung zu



und die Mitgliedschaftspflichten waren entsprechend reduziert.

Pflegerecht

Das Bundessozialgericht hat am 29.01.2009 auch eine Entscheidung getroffen, die sich mit der **Abrechnung von ambulanten Pflegeleistungen** auseinandersetzt (BSG, Urteil vom 29. 1. 2009 - B 3 P 8/07 R). Nach der Entscheidung können weder die Pflegekassen noch die Pflegedienste einseitig bestimmen, nach welchem Vergütungsmodell ambulante Pflegeleistungen abzurechnen sind; bei fehlender Einigung hat die Schiedsstelle hierüber zu entscheiden. Dabei kann eine Schiedsstelle im Interesse einer einheitlichen Abrechnungspraxis für ambulante Pflegeleistungen einem bestimmten Vergütungsmodell den Vorzug geben (hier: Niedersächsischer Leistungskomplexkatalog 2002), auch wenn ein Pflegedienst seine Leistungen schon mehrere Jahre lang nach einem anderen Modell abgerechnet hat.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Der Hersteller eines Kraftfahrzeuges (hier: Opel) kann den **Vertrieb von Spielzeugmodellautos**, die als verkleinerte Nachbildung seines Originalfahrzeuges auch die Marke des Originalherstellers an der entsprechenden Stelle tragen, nicht unter Berufung auf seine Markenrechte verbieten. Dies hat der BGH in einer aktuellen Entscheidung, Urteil vom 14.01.2010., I ZR 88/08, festgestellt. Zwar liegen die Voraussetzungen einer Markenverletzung insoweit vor, als es sich bei der Anbringung des Opel-Blitz-Zeichens auf dem Spielzeugauto der Beklagten um die Benutzung eines mit der Klagemarke identischen Zeichens für identische Waren (Spielzeug) handelt. Dadurch werden jedoch weder die Hauptfunktion der Marke, die Verbraucher auf die Herkunft der Ware (hier: Spielzeugauto) hinzuweisen, noch sonstige Markenfunktionen beeinträchtigt.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de